VERORDNUNG (EWG) Nr. 2721/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen haben einen dringenden Bedarf an milcheiweißhaltigen Nahrungsmitteln angemeldet; diese eiweißhaltigen Nahrungsmittel können in Form von Magermilchpulver geliefert werden, das in der Gemeinschaft erzeugt worden ist und bestimmten Qualitätskriterien entspricht.

Diese Lieferung hat in der Weise zu erfolgen, daß den in der Gemeinschaft vorhandenen Magermilchpulvermengen sowie der Notwendigkeit, den Markt nicht zu stören, Rechnung getragen wird.

Die vorhandenen Mengen lassen eine Lieferung von 60 000 Tonnen Magermilchpulver zu; es besteht außerdem nach der Marktentwicklung und auf Grund der gemeinsamen Marktorganisation, die nämlich ein jahreszeitliches Preisgefälle vorsieht, durch das sich die privaten Lagerbestände auf einem verhältnismäßig hohen Niveau halten, eine gewisse Mobilität in der Verteilung der verfügbaren Mengen zwischen öffentlichen und privaten Lagerbeständen.

In Anbetracht der Lage auf dem Magermilchpulvermarkt der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, gewisse Lieferungen sofort vorzunehmen und die regelmäßige Durchführung der Lieferungen sicherzustellen, sollte das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe bereitgestellte Magermilchpulver je nach Stand der vorhandenen Mengen entweder aus den Beständen der Interventionsstellen oder durch Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft beschafft werden.

Um sicherzugehen, daß die Hilfe tatsächlich die Bedürftigen erreicht, empfiehlt es sich, die Finanzierung bestimmter Kosten für die Heranführung und Verteilung der Ware zu übernehmen.

Die Lieferung hat zum bestmöglichen Preis zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen; für vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durchzuführende Sofortmaßnahmen kann jedoch aus Dringlichkeitsgründen eine freihändige Vergabe angebracht sein.

Es empfiehlt sich, die Durchführungsbestimmungen für die bei Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt vorgesehenen Maßnahmen wie die Durchführungsbestimmungen bei Bereitstellung aus öffentlichen Beständen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den nachstehend genannten Ländern und internationalen Organisationen werden 60 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt, die wie folgt verteilt sind:

Republik Bangla Desh	19 450 t,
Königreich Jordanien	1 000 t,
Libanesische Republik	250 t,
Arabische Republik Ägypten	2 000 t,
Republik Ruanda	750 t,
Welternährungsprogramm (WEP)	29 450 t,
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	6 000 t,
Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	1 100 t.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Magermilchpulver ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zu kaufen.

(2) Gestatten die Magermilchpulvermengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht die in Artikel 1 vorgesehene Lieferung oder weisen sie nicht die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften auf, so ist die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sicherzustellen. Dieser Ankauf ist so durchzuführen, daß die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird.

(3) Der in Absatz 2 genannte Ankauf erfolgt im Ausschreibungsverfahren.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

Artikel 3

(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken

a) wird dem WEP

— ein Betrag gezahlt, der die Kosten der fob-Lieferung deckt,

— ein Pauschalbeitrag zu den Heranführungs- und Verteilungskosten gewährt;

b) wird im Rahmen der Hilfe an die Republik Bangla Desh, das Königreich Jordanien, die Libanesische Republik, die Arabische Republik Ägypten, die Republik Ruanda sowie das IKRK und das UNRWA ein Beitrag gezahlt, der die Kosten der cif-Lieferung deckt;

c) wird im Rahmen der Hilfe an das IKRK und an die Republik Ruanda neben dem unter Buchstabe b) genannten Betrag ein Betrag gezahlt, der die Heranführungskosten von der cif-Stufe bis zum Bestimmungsort deckt;

d) wird im Rahmen der Hilfe an das IKRK neben den unter den Buchstaben b) und c) genannten Beträgen ein Betrag gezahlt, der die Verteilungskosten deckt.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich sowie in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Beträge werden im Wege der Ausschreibung bestimmt. Jedoch gilt folgendes:

— Für die vom IKRK durchzuführenden Sofortmaßnahmen kann ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen werden, um unter den kostenmäßig günstigen Bedingungen die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Beträge festzusetzen.

— Der in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Betrag wird an die betreffende Organisation oder das betreffende Land gezahlt, und zwar in Form eines pauschalen Beitrags oder einer Erstattung auf Vorlage von Belegen nach dem Verfahren, das in den mit ihnen zu schließenden Abkommen vorgesehen ist, sofern diese Organisation oder dieses Land die Verantwortung für die Heranführung trägt.

(3) Der in Absatz 1 Buchstabe d) genannte Betrag wird an das IKRK gezahlt, und zwar in Form eines pauschalen Beitrags oder einer Erstattung auf Vorlage von Belegen nach dem Verfahren, das in dem mit dem IKRK zu schließenden Abkommen vorgesehen ist.

Artikel 4

Der Beschluß über die Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 sowie die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absätze 2 und 3 und, falls Artikel 2 Absatz 2 angewandt wird, zu Artikel 3 Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 5

(1) In dem in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Fall

a) werden die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Ausgaben dem Titel 9 „Nahrungsmittelhilfe und sonstige Ausgaben" des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften angelastet;

b) werden von der Kommission auf der Grundlage eines Voranschlags des Finanzbedarfs der Mitgliedstaaten nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Vorschüsse zur Deckung der gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 entstandenen Ausgaben beschlossen.

(2) Die Kommission bereinigt jährlich die Konten der Mitgliedstaaten an Hand der von diesen übermittelten Belegaufstellungen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erlassen [1].

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.